

Ministerium für Bildung, Wissenschaft und Kultur  
Postfach 7124 | 24171 Kiel

Staatssekretär

Vorsitzender  
des Finanzausschusses des  
Schleswig-Holsteinischen Landtages  
Herrn Stefan Weber, MdL  
Landeshaus  
24105 Kiel

nachrichtlich:  
Frau Präsidentin  
des Landesrechnungshofs  
Schleswig-Holstein  
Dr. Gaby Schäfer  
Berliner Platz 2  
24103 Kiel

über das:  
Finanzministerium  
des Landes Schleswig-Holstein  
Düsternbrooker Weg 64  
24105 Kiel

gesehen  
und weitergeleitet  
Kiel, den 26.11.2021



Schleswig-Holsteinischer Landtag  
Umdruck 19/6756

22. November 2021

**Änderung der Hochschulhaushalteverordnung (HHVO) und der Landesverordnung  
über die Wirtschaftsführung und Rechnungslegung der Universität zu Lübeck  
(HHVOSTiftungsuniversität)**

Sehr geehrter Herr Weber,

seit März 2020 steht unsere Gesellschaft vor vielfältigen, pandemiebedingten Herausforderungen und es kommen nach wie vor weitere hinzu. So haben auch die Hochschulen in den vergangenen drei Hochschulse mestern mit großem Engagement und ausgesprochen erfolgreich ihren Betrieb aufrecht erhalten, indem sie ganz neue Lehr- und Prüfungsformate eingeführt haben. Sie benötigten nicht nur direkte finanzielle Zuweisungen

zur Stärkung der digitalen Infrastruktur , sondern darüber hinaus für die nahe Zukunft auch Spielräume zum Einsatz der ihnen zur Verfügung stehenden Mittel. Viele geplante Investitionen konnten aufgrund der Pandemie nicht getätigt werden und verschieben sich in die nachfolgenden Haushaltsjahre. Um den Hochschulen hier die notwendigen Handlungsspielräume zu geben, haben wir in Abstimmung mit dem Finanzministerium das Rücklagenmanagement für die Jahre 2021 bis 2023 geändert, worüber ich Sie hiermit informieren möchte.

Die Haushalte der Hochschulen werden seit 2011 nach den Regelungen der Hochschulhaushaltsverordnung (HHVO) aufgestellt und abgewickelt. In § 7 regelt die Verordnung die Bildung von Rücklagen. Die Hochschulen nahmen dieses Instrument der Hochschulsteuerung in den ersten Jahren nach Inkrafttreten der HHVO stark in Anspruch, so dass mit einer Änderung der Verordnung in 2016 die Möglichkeit zur Rücklagenbildung eingeschränkt wurde: den Hochschulen, die mehr als 15 % ihres Globalbudgets in die Rücklage im Vorjahr überführt hätten, wäre das Globalbudget des Folgejahres entsprechend gekürzt worden. Diese Regelung war auch wegen der Aufforderung des Finanzausschusses und eines entsprechenden Beschlusses des Landtages am 11. Dezember 2013 eingeführt worden. In diesem Zusammenhang möchte ich Sie von der Änderung der HHVO unterrichten.

Die Hochschulen haben die Rücklagenobergrenze seit ihrer Einführung immer eingehalten. Sie haben jedoch gegenüber dem Ministerium für Bildung, Wissenschaft und Kultur (MBWK) deutlich gemacht, dass es seit Beginn der Pandemie zu starken Verschiebungen innerhalb ihrer Ausgabekategorien gekommen sei und um entsprechende Unterstützung zur Flexibilisierung ihre Ausgaben gebeten. Mit der Änderung der HHVO vom 30.06.2021 hat das MBWK unter Beteiligung des Landesrechnungshofs und des Finanzministeriums daher die 2017 eingeführte Rücklagenobergrenze für die Jahre 2021 bis 2023 ausgesetzt.

Mit freundlichen Grüßen

Gez.  
Dr. Oliver Grundei